



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: 40.101/4-4/03

Wien, 24. März 2003

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPGG,
das OFG und das BEinstG geändert werden;
Begutachtungsverfahren.**

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), das Opferfürsorgegesetz (OFG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BeinstG) geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung übermittelt. Die befassten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme **bis spätestens 25. April 2003** (einlangend) bekannt zu geben.

Beilage:
25 Ausfertigungen des Gesetzes-
entwurfes samt Erläuterungen und
Textgegenüberstellung

Für den Bundesminister:
Dr. Gruber

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro,
Stufe 2	268,00 Euro,
Stufe 3	413,50 Euro,
Stufe 4	620,30 Euro,
Stufe 5	842,40 Euro,
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

(2) Personen, die für Oktober 2003 einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7 nach diesem Bundesgesetz haben, gebührt zur Unterstützung der häuslichen Pflege zu dem für diesen Monat auszahlenden Pflegegeld eine Einmalzahlung, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Einrichtungen vorliegt. Diese Einmalzahlung beträgt in

Stufe 4	220,00 Euro,
Stufe 5	300,00 Euro,
Stufe 6	410,00 Euro und in
Stufe 7	550,00 Euro.

Die §§ 7, 9 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2 und 47 Abs. 4 sind nicht anzuwenden; im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß.“

2. Im § 22 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „der Bundeskanzler“ durch den Ausdruck „der Präsident des Verfassungsgerichtshofes“ ersetzt.

3. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 5 und 22 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Personen im Sinne der Z 1 bis 6 des § 3 Abs. 1 BPGG, die in der im § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Zeit und aus den dort angeführten Gründen ausgewandert, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des BPGG Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7 zuzüglich vorgesehener Zusatzzahlungen, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet.“

2. Dem § 19 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 5a Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 158/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 1 lit. j lautet:

„j) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für von Betrieben durchgeführte investive Maßnahmen die der Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen.“

2. Im § 13f Abs. 2 wird der Ausdruck „rechtskundiger Bediensteter“ durch den Ausdruck „rechtskundigen Bediensteten“ ersetzt.

3. Im § 17a Abs. 1 entfällt vor dem Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ der Ausdruck „zuständigen“.

4. Dem § 25 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §§ 10a Abs. 1 lit. j, 13f Abs. 2, 17a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die häusliche Pflege von schwer pflegebedürftigen Personen ist mit erheblichen Belastungen verbunden. Wechsel der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ruhebezüge im Bereich des Verfassungsgerichtshofes.

Mangelnde Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderungen.

Ziel:

Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen und der pflegenden Angehörigen; Förderung der Pflege im häuslichen Bereich.

Wechsel der Zuständigkeit für die Entscheidung über Pflegegelder im Bereich des Verfassungsgerichtshofes.

Schaffung barrierefreier Zugänge von Betrieben.

Inhalt:

Gewährung einer Einmalzahlung für Anspruchsberechtigte der Pflegegeldstufen 4 bis 7, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Normierung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes als Entscheidungsträger.

Finanzieller Anreiz für Unternehmen, die Zugänglichkeit ihrer Betriebe für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustands

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Novelle würde hinsichtlich Art. I und Art. II im Jahr 2003 rd. 10 Mio. Euro sowie hinsichtlich Art. III jährlich 3 Mio. Euro an budgetärem Mehrbedarf verursachen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Maßnahmen werden voraussichtlich geringfügige positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht in Widerspruch mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die häusliche Pflege von schwer pflegebedürftigen Personen ist mit erheblichen Belastungen verbunden, was auch die im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen durchgeführte Studie „Qualitätssicherung in der Pflege“ vom Juli 2002 ergeben hat. Danach ist die private Hauptpflegeperson zu über 90 Prozent eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Pflegegeldbeziehers, wobei diese den Hauptteil der Betreuungsarbeit leistet und den Pflegegeldbezieher bei allen Alltagstätigkeiten unterstützt. Diese Betreuungsarbeit ist insbesondere bei schwer pflegebedürftigen Menschen mit großen körperlichen und psychischen Belastungen für die Pflegepersonen verbunden. Diesen Erkenntnissen und auch den Forderungen nach einer Verbesserung der Position schwer pflegebedürftiger Menschen und deren pflegender Angehöriger soll mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden. In diesem Sinn enthält auch das Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode die Zielsetzung der Unterstützung und Absicherung pflegender Angehöriger. Die Gewährung einer Einmalzahlung wird die Position der pflegebedürftigen Menschen und der pflegenden Angehörigen im Sinne der Führung eines selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Lebens verbessern. Die Einmalzahlung soll 220 € in Stufe 4, 300 € in Stufe 5, 410 € in Stufe 6 und 550 € in Stufe 7 betragen.

Der Wechsel in der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ruhebezüge im Bereich des Verfassungsgerichtshofes soll für den Bereich des Pflegegeldes nachvollzogen werden.

Die im BPGG vorgesehene Einmalzahlung soll auch jenen Opfern der politischen Verfolgung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zukommen, die Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes gemäß § 5a Abs. 2 erster Satz des Opferfürsorgegesetzes haben.

Im Bereich des BEinstG sollen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanzielle Anreize für Betriebe geschaffen werden die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Kompetenzgrundlagen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich hinsichtlich des Art. I auf Art. I des Bundespflegegeldgesetzes, hinsichtlich des Art. II auf Art. I des BGBl. Nr. 77/1957 sowie hinsichtlich des Art. III auf Art. I des Behinderteneinstellungsgesetzes (Verfassungsbestimmungen).

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Gewährung einer Einmalzahlung an Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 4 bis 7 in den oben angeführten Beträgen ergibt sich im Jahr 2003 ein Mehrbedarf von rd. 10 Mio. Euro für den Bereich der Sozialversicherung.

Die Kosten für die vorgesehene Maßnahme im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes werden sich für den Ausgleichstaxfonds auf rd. 3 Mio. Euro jährlich belaufen; dieser Betrag ist dem Fonds aus Budgetmitteln zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Bedeckung wäre im Bundesfinanzgesetz vorzusehen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (§§ 5 und 49 Abs. 5):

Dem der Pflegevorsorge immanenten Grundsatz des Vorranges ambulanter vor stationärer Pflege entsprechend soll durch § 5 Abs. 2 ein zusätzlicher Anreiz zur Pflege im häuslichen Bereich gesetzt und die Möglichkeit verbessert werden, alternative Betreuungsangebote, die der Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich dienen, wie etwa Kurzzeitpflege, Ersatzpflege oder Urlaubsaktionen, besser in Anspruch nehmen zu können. Da dabei die zusätzliche Förderung der Pflege im häuslichen Bereich im Vordergrund steht, sind alle jene Anspruchsberechtigten, die im Oktober 2003 in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 gepflegt werden von der Gewährung einer solchen Einmalzahlung ausgenommen, wobei dies sowohl für Selbstzahler als auch bei Vorliegen einer Legalzession nach § 13 gilt. Die Verweisung auf Einrichtungen nach § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 umfasst öffentliche wie private Einrichtungen. In Anlehnung an die Praxis zu § 13 wird auf den bloßen Aufenthalt in einer dieser Einrichtungen abgestellt; die Erbringung der Pflege in einer Pflegestation ist nicht erforderlich. Wird eine anspruchsberechtigte Person im Oktober 2003 daneben, wenn auch nur tageweise, auch zuhause gepflegt, so soll die Einmalzahlung dennoch ausbezahlt werden.

Mit der in § 5 Abs.2 geplanten Maßnahme wird der Zweck verfolgt, die Situation schwer pflegebedürftiger Personen zu verbessern; bereits durch die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 111/1998, wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 jene schwer pflegebedürftigen Pflegegeldbezieher, die bis 31. Dezember 1998 Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden monatlich hatten, von Amts wegen in die Pflegegeldstufe 4 übergeleitet, so dass insbesondere vor diesem Hintergrund die Gewährung der Einmalzahlung ab einem Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint; ob sich die Anspruchsberechtigung aus § 4 oder § 4a ableitet, ist für die Anwendung des § 5 Abs. 2 unerheblich.

Diese Einmalzahlung soll nach Sinn und Zweck der Bestimmung unter denselben Voraussetzungen auch jenen Personen gebühren, die einen Ausgleich nach § 44 BPGG beziehen; ebenso sollen jenen pflegebedürftigen Menschen, die bereits einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 4 bis 7 haben und denen aufgrund der Bestimmung des § 47 Abs.4 BPGG das Pflegegeld nicht mehr in dieser Höhe ausbezahlt wird, eine solche Einmalzahlung gewährt werden.

Der Systematik des BPGG entsprechend wurde an die Relationen der einzelnen Pflegegeldstufenbeträge zueinander angeknüpft und ein abgestuftes System der Einmalzahlung vorgesehen; damit soll dem für die jeweilige Pflegegeldstufe anzunehmenden Pflegebedarf der Anspruchsberechtigten bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen.

Um die beabsichtigten Effekte der Maßnahme zu maximieren, wurde auch die Anwendbarkeit der §§ 7, 9 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2 und 47 Abs. 4 BPGG auf die Einmalzahlung expressis verbis ausgeschlossen, so dass der volle Betrag der Einmalzahlung auch in diesen Fällen zur freien Verfügung verbleibt. Da stationäre Aufenthalte im Sinn des § 12 Abs. 1 BPGG nur vorübergehend und für kurze Zeit andauern werden, erscheint es zweckmäßig, in diesen Fällen die Einmalzahlung zu gewähren; eine Aliquotierung der Einmalzahlung hat diesfalls zu unterbleiben. Durch den Ausschluss der Anwendung von § 9 Abs. 3 BPGG auf die Einmalzahlung soll darüber hinaus auch die Aliquotierung dieser Leistung, sofern der Oktober 2003 der Monat des Ablebens des Anspruchsberechtigten ist, ausgeschlossen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist auch in Verfahren nach § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. .../2003, die Bestimmung des § 27 Abs. 3 BPGG sinngemäß anzuwenden. Eine allfällige bescheidmäßige Erledigung stellt eine Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 1 ASGG dar und unterliegt daher der sukzessiven Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§§ 22 Abs. 1 Z 6 und 49 Abs. 5):

Mit der Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. I Nr. 123/2002, wurde anstelle des Bundeskanzlers der Präsident des Verfassungsgerichtshofes als Entscheidungsträger über Ruhebezüge im Bereich des Verfassungsgerichtshofes normiert. Im Sinne der Systematik des Bundespflegegeldgesetzes, wonach der für die Grundleistung zuständige Entscheidungsträger auch über den Pflegegeldanspruch entscheidet, soll mit der gegenständlichen Novelle der Präsident des Verfassungsgerichtshofes als Entscheidungsträger verankert werden.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§§ 5a Abs. 2 erster Satz und § 19 Abs. 9):

Die im BPGG vorgesehene Einmalzahlung sowie zukünftige vergleichbare Zusatzzahlungen sollen auch jenen Opfern der politischen Verfolgung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zukommen, die Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes gemäß § 5a Abs. 2 erster Satz OFG haben.

Zu Art. III Z 1 und 4 (§§ 10a Abs. 1 lit. j und 25 Abs. 9):

Gerade im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen soll Unternehmen ein weiterer Anreiz geboten werden, die Zugänglichkeit ihrer Betriebe für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Im Lichte der zuletzt geführten Diskussionen soll durch diese Maßnahmen u.a. erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen ausreichend behindertengerechte Einrichtungen zur Verfügung stehen, um ihre therapeutischen Bedürfnisse ohne zusätzliche Schwierigkeiten nachkommen zu können. Darüber hinaus soll aber auch den generellen Anforderungen, die Menschen mit Behinderungen als Konsumenten stellen, besser entsprochen werden können.

Ferner soll durch den Entfall der bislang vorgesehenen Frist – 31. Dezember 2003 – für die Tötung der Investitionen der Kreis jener Unternehmen, die für diese Förderung in Betracht kommen, erweitert werden.

Die näheren Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen sollen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in Form von Richtlinien festgelegt werden (§ 10 Abs. 6 lit. b

BEinstG). Vor der Erlassung dieser zu erstellenden Richtlinien für die Gewährung einer Förderung nach § 10a Abs. 1 lit. j ist der Ausgleichstaxfonds-Beirat anzuhören.

Zu Art. III Z 2 und 3 (§§ 13f Abs. 2 und 17a Abs. 1):

Dabei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro,
Stufe 2	268,00 Euro,
Stufe 3	413,50 Euro,
Stufe 4	620,30 Euro,
Stufe 5	842,40 Euro,
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro,
Stufe 2	268,00 Euro,
Stufe 3	413,50 Euro,
Stufe 4	620,30 Euro,
Stufe 5	842,40 Euro,
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

(2) *Personen, die für Oktober 2003 einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7 nach diesem Bundesgesetz haben, gebührt zur Unterstützung der häuslichen Pflege zu dem für diesen Monat auszahlenden Pflegegeld eine Einmalzahlung, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Einrichtungen vorliegt. Diese Einmalzahlung beträgt in*

<i>Stufe 4</i>	<i>220,00 Euro,</i>
<i>Stufe 5</i>	<i>300,00 Euro,</i>
<i>Stufe 6</i>	<i>410,00 Euro und in</i>
<i>Stufe 7</i>	<i>550,00 Euro.</i>

Die §§ 7, 9 Abs. 3, 12, 18 Abs. 2 und 47 Abs. 4 sind nicht anzuwenden; im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 22. (1) Z 1 bis 5 ...
6. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. e der Bundeskanzler;

§ 22. (1) Z 1 bis 5 ...
6. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. e der Präsident des Verfassungsgerichtshofes;

...
§ 49. (1) bis (4)

...
§ 49. (1) bis (4) ...

(5) *§§ 5 und 22 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Artikel II

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

§ 5a. (2) erster Satz:

Personen im Sinne der Z 1 bis 6 des § 3 Abs. 1 BPGG, die in der im § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Zeit und aus den dort angeführten Gründen auswanderten, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des BPGG Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet. ...

§ 19. (1) bis (8)**§ 5a. (2) erster Satz:**

Personen im Sinne der Z 1 bis 6 des § 3 Abs. 1 BPGG, die in der im § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Zeit und aus den dort angeführten Gründen auswanderten, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des BPGG Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7 *zuzüglich vorgesehener Zusatzzahlungen*, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet. ...

§ 19. (1) bis (8) ...

(9) § 5a Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

§ 10a. (1) lit. a) bis i) ...

- j) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für bis 31. Dezember 2003 durchgeführte investive Maßnahmen in Betrieben, die der Verbesserung der Zugänglichkeit für zu beschäftigende Menschen mit Behinderungen oder die der Betreuung/Gesundheitsvorsorge für Menschen mit Behinderung dienen.

§ 13f. (1) ...

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Berufungskommission ein Büro einzurichten, das von einem rechtskundiger Bediensteter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen geleitet wird. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Entscheidungen und das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. ...

§ 10a. (1) lit. a) bis i) ...

- j) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für *von* Betrieben durchgeführte investive Maßnahmen die der Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen.

§ 13f. (1) ...

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Berufungskommission ein Büro einzurichten, das von einem *rechtskundigen Bediensteten* des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen geleitet wird. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Entscheidungen und das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. ...

Geltende Fassung:

§ 17a. (1) Die Befugnis zum Abschluß einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

§ 25. (1) bis (8)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 17a. (1) Die Befugnis zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

§ 25. (1) bis (8) ...

(9) §§ 10a Abs. 1 lit. j, 13f Abs. 2, 17a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.